



Gemeinde Altdorf Lkr. Böblingen



ARTENSCHUTZ-FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan „Rappenäcker Ost“ in Altdorf

04.07.2024



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch:

Franziska Eich (Dipl.Biol.), Heidi Mühl (M.Sc. tech. Biologie)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Lage des Untersuchungsgebiets	3
1.2	Vorhabensfläche.....	4
1.3	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.4	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchungen	6
2	BESTANDSERFASSUNG.....	7
2.1	Untersuchungsgegenstand.....	7
2.2	Begehungstermine Voruntersuchung.....	7
2.3	Begehungstermine Sonderuntersuchungen.....	8
2.4	Methodik.....	9
3	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	10
3.1	Allgemeine Habitateigenschaften	10
3.2	Eignung Brutvögel	13
3.3	Vogelkundliche Untersuchung	14
3.4	Zusammenfassendes Ergebnis der Brutvogelkartierung.....	17
3.5	Eignung Reptilien (insbesondere Zauneidechse).....	18
3.6	Wirtspflanzen/ Tag- und Nachtfalter.....	18
3.7	Haselmaus	21
3.8	Fledermäuse	21
3.9	Holzbewohnende Käfer	22
3.10	Sonstige Anhang-IV-Arten	22
4	VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN.....	23
4.1	Wirkfaktoren allgemein	23
4.2	Wirkfaktoren durch die Planung.....	23
4.3	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	24
4.4	Zusammenfassende Beurteilung Artenschutz.....	25
5	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	26
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	27

Titelbild: Blick von der Finkenstraße/ Ecke Taubenstraße auf das zukünftige Baugebiet, der Apfelbaum (rechts im Bild) ist in der Saison 2023 noch vorhanden, fehlt seit 2024

1 ALLGEMEINES

1.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Die Gemeinde Altdorf plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rappenäcker Ost“. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Altdorf.

In diesem Zusammenhang ist im Verfahren auch der Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat der Vorhabenträger diese Voruntersuchung/ Relevanzabschätzung in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

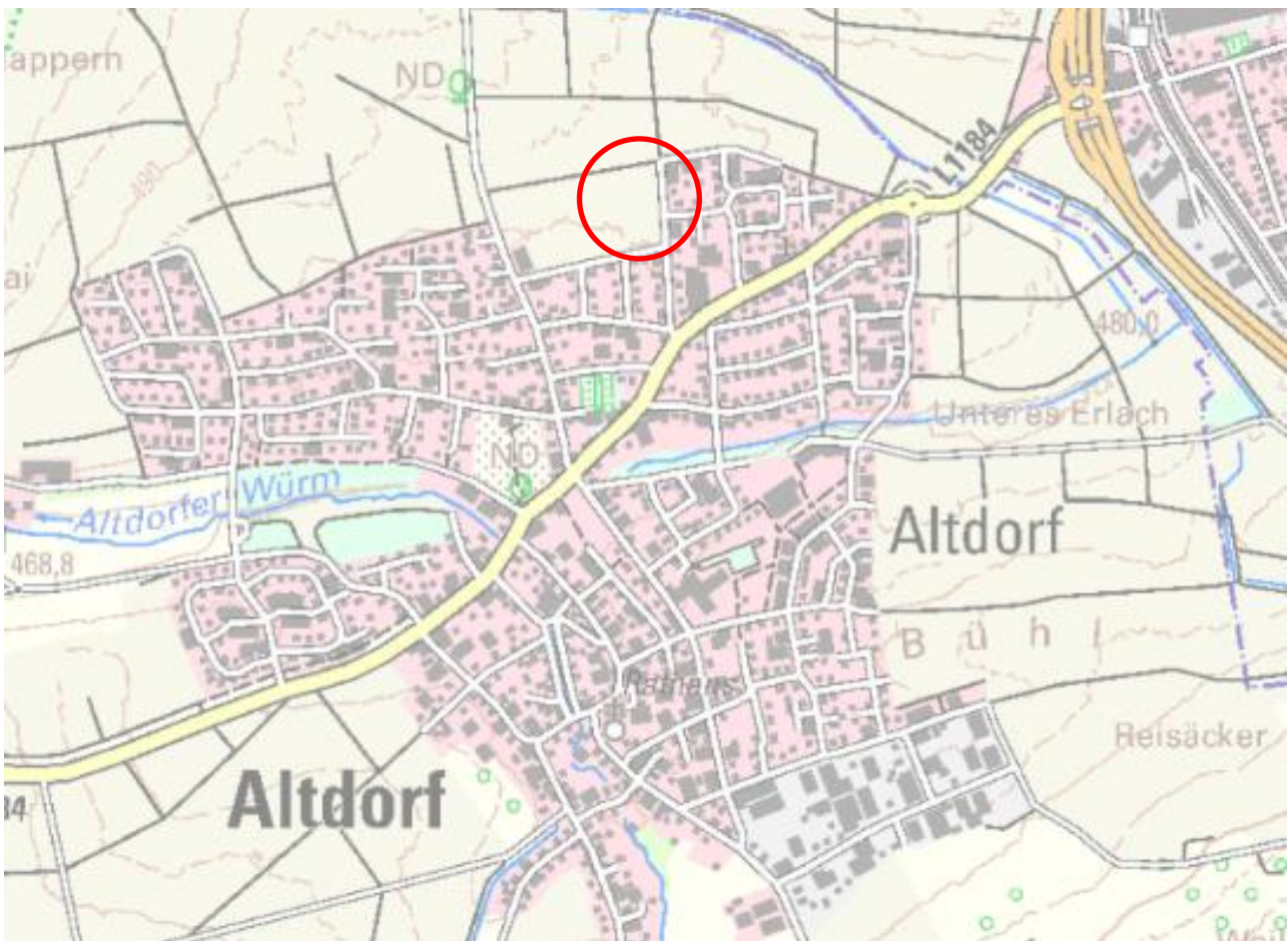


Abbildung 1 – Grobe Lage des Untersuchungsgebiets (Topogr. Karte aus LUBW Kartendienst online)

1.2 VORHABENSFLÄCHE

Die Fläche für Siedlungserweiterung befindet sich im Norden von Altdorf, westlich der Finkenstraße im Gewann „Rappenäcker“. Die Erschließung findet über die vorhandene Finkenstraße statt, die im nördlichen Bereich bereits einseitig bebaut ist.

Bei der schwarz gestrichelten Linie handelt es sich um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der gleichzeitig engerer Untersuchungsraum der nachfolgenden Artenschutz-Untersuchung ist. Weitere Einzelheiten zum Baugebiet sind dem Textlichen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.



Abbildung 2 – Auszug aus Zeichnerischem Teil des Bebauungsplan-Entwurfs

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Die für den Geltungsbereich vorgesehenen Parzellen sind derzeit als Acker genutzt, mit Ausnahme einer spitzwinklig zulaufenden Parzelle, die mit Grünland bestockt ist. Hier stand 2023 noch ein älterer, aber vitaler Apfelbaum (siehe auch Titelbild und Bericht der Voruntersuchung). Dieser war bei den vertieften Untersuchungen 2024 nicht mehr vorhanden.

Umgeben wird die Fläche an drei Seiten von Siedlungsgebieten (siehe auch Abbildung 2).

Im Geltungsbereich und näheren Umfeld sind keine Schutzausweisungen enthalten.



Abbildung 3 – Orthofoto (LUBW Kartendienst online)

1.4 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Dies gilt für einzelne Bauvorhaben ebenso wie für Bebauungspläne.

Nach dem BNatSchG ist für das Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten, erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bauvorhabens vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabensrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 BESTANDSERFASSUNG

2.1 UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der in Auftrag gegebenen Untersuchung sind die streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Hierbei kann in einer Abschichtung bereits eine Vorauswahl der überhaupt in Frage kommenden Arten getroffen werden.

Untersucht wurden die Habitatstrukturen auf ihre potenzielle Bedeutung für folgendes Artenspektrum:

- Vögel, Eignung des Gebietes für Baumbrüter, Gebüsch- und Höhlenbrüter
- Fledermäuse (mögliche Tagesverstecke an Bäumen und Gebäuden sofern vorhanden), Einschätzung des Gebietes als Nahrungshabitat/ Jagdgebiet
- Reptilien, Eignung für Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter
- Eignung für Kleinsäuger, speziell Haselmaus
- Holzbewohnende Käfer (Gehölze)
- Insekten (Tag- und Nachtfalter)
- Amphibien (im Falle von Stillgewässern im Untersuchungsgebiet)

In der Saison 2024 wurden zudem noch Vogelkundliche Untersuchungen durchgeführt sowie eine Suche nach Individuen des Großen Feuerfalters (siehe Kap. 3.3. und 3.5).

2.2 BEGEGUNGSTERMINE VORUNTERSUCHUNG

Datum	Uhrzeit	Witterung	Durchführende
10.04.2023	ab 11:30 Uhr	14-16°C, sonnig	Franziska Eich (Dipl. Biol.)
26.04.2023	ab 8:00 Uhr	4-17°C, sonnig, leicht bewölkt	Franziska Eich (Dipl. Biol.)
15.08.2023	10:30 Uhr	schwül, warm, 25°C	Heidi Mühl (M.Sc. Biologie)

2.3 BEGEHUNGSTERMINE SONDERUNTERSUCHUNGEN

Die Begehungstermine orientieren sich an die Aktivitätszeiten und günstigen Erfassungszeiten für die einzelnen Arten.

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/ Schwerpunkte
06.04.2024	9:30-10:45*	sonnig, klarer Himmel, vereinzelt leichte Schleierwolken bis 20 °C	Vogelkundliche Kartierung I
27.04.2024	7:50-9:40	6 bis 18°C, leicht bewölkt, schwachwindig	Vogelkundliche Kartierung II
28.05.2024	8:15 – 9:00	sonnig, leicht bewölkt, schwachwindig, bis 15°C	Vogelkundliche Kartierung III
10.06.2024	ca. 11 Uhr	Heiter, blauer Himmel, sonnig, bis 21°C	Suche nach Gelege des Großen Feuerfalters
26.06.2024	ca. 13 Uhr	heiter, wolkenlos 15 bis 28	Suche nach Gelege des Großen Feuerfalters

Bei der Gelegesuche für den Großen Feuerfalter, die eigentlich wetterunabhängig durchführbar ist, wurde trotzdem eine trockene, sonnige Witterung ausgewählt, um eventuelle Imagines beim Flug beobachten zu können oder auch andere Schmetterlingsarten.

* Der vergleichsweise späte Beginn der Vogelkundlichen Kartierung ist für die Zielart (Feldlerche) nicht relevant, da sie fast den gesamten Tag über singend anzutreffen ist.

Es wurden mehrere Gebiete in Altdorf parallel bearbeitet, daher variieren die Anfangszeiten der Untersuchung.

2.4 METHODIK

Für die im Gebiet in Frage kommenden streng geschützten Arten- und Artengruppen werden die potenziellen Habitateigenschaften (Baumhöhlen, Extensivgrünland, Gebüsche...) untersucht. Wenn günstige Habitatstrukturen für das Vorkommen einzelner Arten oder generell der Artengruppe vorliegen, wird eine Empfehlung für weitere Untersuchungen ausgesprochen, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden oder geeignete Maßnahmen zu formulieren. Bei Kleinsäugetern findet man öfters auch Vorratsstellen oder Fraßplätze (Nussschalen mit charakteristischen Nagespuren), die ausgewertet werden können.

Tag- und Nachtfalter: Hinweise erhält man durch Anwesenheit sogenannter Wirtspflanzen (z.B. nicht-saure Ampferarten, Großer Wiesenknopf), die für die geschützten Arten eine notwendige Voraussetzung für die Larvalvorkommen sind. Fehlen diese, kann auch der entsprechende Falter ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich orientiert sich die Methodik, auch für nachfolgend vertiefte Untersuchungen (sofern erforderlich) an der einschlägigen Literatur und den Methodenstandards zum Artenschutz bei Bauvorhaben (Albrecht, 2013, Südbeck 2014, LUBW...).

3 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

3.1 ALLGEMENE HABITATEIGENSCHAFTEN

Der Landschaftsausschnitt ist von intensiv genutzten Flächen geprägt, die sich nach Norden fortsetzen. Dazwischen sind Graswege und Raine vorhanden.

Die Fläche ist gehölzfrei, der 2023 noch vorhandene Apfelbaum wurde mittlerweile entfernt.



Abbildung 4 – Blick auf das Untersuchungsgebiet aus unterschiedlichen Richtungen (A Süden, B Osten, C Norden)



Abbildung 5 – Blick von der Taubenstraße nach Westen, der hier 2023 noch sichtbare Apfelbaum ist mittlerweile gefällt



Abbildung 6 – Dieselbe Ansicht im Frühjahr 2024, die Fläche ist mit Wintergetreide bestockt, randlich läuft noch der Raps vom Vorjahr auf, und der Apfelbaum ist verschwunden



Abbildung 7 – Blick von der Taubenstraße nach Nordwesten



Abbildung 8 – Blick von der Finkenstraße nach Westen

3.2 EIGNUNG BRUTVÖGEL

Wegen der fehlenden Gehölzstrukturen ist die Bedeutung des Geltungsbereiches für die Brutvögel eingeschränkt. Gebüschbrütende Arten finden allenfalls in der Krone des Apfelbaumes Lebensraum (Nahrung und eingeschränkt auch Brutplätze).

Höhlenbrütende Arten können für die Erweiterungsfläche mangels Bruthöhlen oder Nisthilfen ausgeschlossen werden. Der 2023 noch vorhandene Apfelbaum wurde mittlerweile entfernt, so dass das Baugebiet gehölzfrei ist.

Bodenbrütende Arten wie Feldlerche, Schafstelze oder Wachtel können im Landschaftsausschnitt durchaus vorkommen, die Flächen sind eben, überschaubar und teils kleinparzelliert. Einschränkend für die Feldlerche wirkt sich die Siedlungskulisse aus, von der sie erfahrungsgemäß Abstand hält. Ausschließen kann man eine Brut im nördlichen Teil des Geltungsbereiches jedoch nicht ganz.

Ebenso besteht ein Nahrungspotenzial für Greifvögel mit hohem Aktionsradius. Im Frühjahr und Herbst ist auch mit durchziehenden Arten zu rechnen. Für Arten der halboffenen Landschaften wie die Goldammer fehlen Hecken und extensive Saumstrukturen.



Abbildung 9 – Blick von der Taubenstraße nach Norden

3.3 VOGELKUNDLICHE UNTERSUCHUNG

Wegen der fehlenden Gehölzstrukturen ist die Bedeutung des Geltungsbereiches für die Brutvögel eingeschränkt, in der Voruntersuchung wurde eine Erfassung der Feldlerche empfohlen, die in der Saison 2024 durchgeführt wurde.

Als Planungsrelevante Art im weiteren Umfeld des Vorhabensgebietes wurde die Feldlerche in der Saison 2024 untersucht. Daneben wurden gefährdete Arten im Gebiet notiert.

Um Altdorf herum konnte in 3 untersuchten Gebieten jeweils eine hohe Präsenz der Feldlerche festgestellt werden.

Die ebene Feldflur zwischen Altdorf, Hildrizhausen und Holzgerlingen ist topographisch ohne große Höhenunterschiede, gehölzarm, reich an Grenzlinien und unbefestigten Feldwegen, dies wären schon mal Grundvoraussetzungen für günstige Feldlerchen-Habitate.

Habitateignung im Bereich Rappenäcker:

Hinzu kommt, dass sowohl im Geltungsbereich als auch im näheren Umfeld in der Saison 2024 ein hoher Anteil an Wintergetreide vorhanden ist, was für die erste Brut günstig ist.

Ergebnis der Untersuchung:

(siehe Abbildungen, Tabellen und Fazit auf nachfolgenden Seiten)

Nachfolgende Revierverteilung der gefährdeten und geschützten Arten konnte bei der Untersuchung festgestellt werden:

Da der Rotmilan einen sehr großen Aktionsradius besitzt, wurde nur die Stelle der Sichtung (überfliegend) angegeben. Es wird davon ausgegangen, dass der gesamte Ausschnitt der Feldflur zu seinem Jagdgebiet gehört.



H, Fe	Art der Vorwarnliste Baden-Württ. (Gef. Grad V)
FI	Rote Liste-Art Baden-Württ. (Gef. Grad 3)
S	Rote Liste-Art Deutschland (Gef. Grad 3)
Rm	Anhang I-Art FFH-Richtlinie

Abbildung 10 – Fundorte/ Revierzentren bzw. Singwarten (siehe Tabelle Statusangaben)
Kürzel siehe linke Spalte Vogeltabelle

Tabelle der im Gebiet gefundenen Vogelarten

	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Artnamen	Status	Revier im UG	Revier im Kontaktlebensr aum	RL D	RL BW	VSR	BAV
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	N	x		-	-	-	§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>			x	-	-	-	§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	N	x	x	-	-		§
Fl	Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	B,N		x	3	3		§
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>			x	-	-	-	§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	N	x	x	-			§
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	N	x	x	V	V	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>			x	-	-	-	§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N	x	x	-	-	-	§
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>			x	-	-		§
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>			x	-	-	-	§
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	N	x		-	-	I	§§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	ü	x	x	3	-	-	§
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	ü	x	x	-			§
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>			x	-	-	-	§

Erläuterungen zur Tabelle

Status:

B: Brutvogel
Bv: Brutverdacht
N: Nahrungsgast
D: Durchzügler
ü: überfliegend

ohne Status-Angabe: außerhalb des Geltungsbereiches

BNatschG: Bundesnaturschutzgesetz

§: **besonders geschützt** nach § 7 und § 44 BNatschG (ferner durch EG-Vogelschutzrichtlinie)
§§: **streng geschützt** nach § 7 und § 44 BNatschG (ferner durch Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3 und EG-Artenschutzverordnung Anhang A)

Schutzstatus:

Rote Liste:

BW: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.)

D: Rote Liste der Brutvögel. Sechste gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im Juni 2021 (abgerufen unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html>)

0: Bestand erloschen
1: Vom Erlöschen bedroht
2: stark gefährdet
3: Gefährdet
V: Art der Vorwarnliste
R: Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)

VSchRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

I = Art nach Anhang 1

3.4 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS DER BRUTVOGELKARTIERUNG

Der für die Planung vorgesehene Ausschnitt der Feldflur wird nur von wenigen Arten zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Brutplätze der festgestellten Arten befinden sich im angrenzenden Siedlungsbereich.

Einen Sonderfall stellt die Feldlerche dar, bei der es sich um eine stark gefährdete Art (Rote Liste Gef.grad 3) in Baden-Württemberg handelt. Sie brütet in der Feldflur mit deutlichem Abstand zum Siedlungsrand und ist daher nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen.

Es fällt auf, dass der Nahbereich an den Siedlungsändern keinen Besatz der Feldlerche aufwies (siehe Abb. 10), ebenso der Bereich zwischen Finken- und Taubenstraße, hier waren dort auch keine Singflüge festzustellen. Das deckt sich mit der einschlägigen Erkenntnis, dass die Feldlerche von Siedlungsändern, Gehölzen und Wäldern Mindestabstände einhält (sog. Kulissenwirkung).

Daher ist durch die geplante Siedlungserweiterung kein direkter Lebensraumverlust für die Feldlerche zu befürchten. Die Habitate im Norden sind durch die geplante Siedlungserweiterung nicht gefährdet.

Die weiteren bisher erfassten Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.5 EIGNUNG REPTILIEN (INSBESONDERE ZAUNEIDECHSE)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) benötigt als wechselwarmes Lebewesen neben geeigneten Aufwärmplätzen (z.B. Steine) auch ungestörte Bereiche mit Lockersediment zur Eiablage und Versteckmöglichkeiten (Stein- oder Holzhaufen, niedriges Gestrüpp), die Schutz in der Mittagshitze bieten. Diese Strukturen sollten für einen geeigneten Lebensraum räumlich eng beieinander liegen, da die Zauneidechse keinen großen Aktionsradius besitzt (man geht von 10-20m Radius aus). Die intensiv genutzten Flächen im Erweiterungsgebiet (Acker und Intensivgrünland) sind aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und der Bodenverdichtung für die Zauneidechse nicht geeignet. Auch im näheren Umfeld wurden keine geeigneten Strukturen gefunden, die ein Vorkommen zumindest als Aufwärmplatz für Individuen des Umfeldes begünstigen. Aus diesem Grund muss die Artengruppe in der weiteren Planung nicht mehr betrachtet werden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Habitateigenschaften kann ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der beiden geschützten Eidechsen-Arten ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

3.6 WIRTSPFLANZEN/ TAG- UND NACHTFALTER

Arten mit Relevanz und Vorkommenswahrscheinlichkeit im Raum sind hier die streng geschützten Tagfalter-Arten Großer Feuerfalter, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie die Nachtfalter-Art Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Wirtspflanze für die Larvalentwicklung des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sind nicht-saure Ampferarten (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*). Nach Albrecht (2013) befindet sich die Art derzeit in Ausbreitung und sollte daher bei jeder Planung, die in potenzielle Habitate (Feuchtwiesen und deren Brachen, in Südwestdeutschland auch Acker- und Wiesenbrachen sowie Störstellen mit nicht-sauren Ampferarten) eingreift, untersucht werden.



Abbildung 11 –Einige *Rumex*-Pflanzen auf dem Grünstreifen ganz im Osten des Erweiterungsgebietes

Für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *Maculinea nausithous*) wurde zunächst auch eine Sondierung nach Wirtspflanzen (*Sanguisorba officinalis*, Großer Wiesenknopf) durchgeführt, diese war negativ.

Daher sind für diese Arten keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind Weidenröschen-Arten (*Epilobium sp.*) und die namensgebende Nachtkerze (*Oenothera sp.*).

Von diesen Arten wurden keine im Gebiet gefunden.

Im Gebiet wurden Wirtspflanzen für streng geschützte Falter-Arten vorgefunden, und zwar für den Großen Feuerfalter, es handelt sich um die Wirtspflanzen „nicht-saure Ampfer-Arten“, Krauser Ampfer und Stumpflättriger Ampfer (*Rumex crispus u. obtusifolius*).

Diese waren in 2023 jedoch schon so vertrocknet (wg. der sommerlichen Hitze), dass eine weitere Untersuchung auf Larvalstadien nach Albrecht (2013) nicht möglich war. Diese sollte in der kommenden Saison stattfinden. Nach Methodenstandard sollen bis zu 30 Pflanzen im Juni/ Juli auf Gelege (Blattunter- und Oberseite) untersucht werden.

Saison 2024: Im Frühjahr 2024 waren nur noch wenige Exemplare übrig, daher wurden die insgesamt 5 vorhandenen Pflanzen in der Grünfläche am Finkenweg im Juni und Juli 2024 vollständig untersucht.

Ergebnis der Untersuchung:

Die wenigen vorhandenen Pflanzen des Stumpfblättrigen Ampfers wurden komplett auf Gelege des Großen Feuerfalters abgesucht. Es wurden keine Gelege und keine Larvenstadien gefunden.

Die Fraßspuren an den Blättern rühren wohl von anderen Arten her.

Fazit:

Wegen des fehlenden Nachweises ist ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) im Gebiet sehr unwahrscheinlich. Es müssen daher keine besonderen Maßnahmen für diese Art ergriffen werden.



Abbildung 12 –Pflanze des Stumpfblättrigen Ampfers, einer Wirtspflanze des Großen Feuerfalters im Grünstreifen am Finkenweg

3.7 HASELMAUS

Die Haselmaus besiedelt dichte Gebüsche und unterholzreiche Wälder und Waldränder, ebenso wie Gebüsche in Talauen und Auwälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere über Haselsträucher und Brombeeren verfügen. In anderen Lebensräumen, wie waldnahe artenreiche Hecken und Sträucher sowie Gärten oder strukturreiche Nadelwälder ist sie wenn überhaupt nur in sehr geringer Populationsdichte vertreten. Für Deutschland bestehen immer noch Datenlücken zur Verbreitung dieser Art (BfN, 2013, Verbreitungskarte).

Eine Besonderheit der Haselmaus ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, womit sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Gehölze im Planungsgebiet ist mit dieser, an dichte Gehölzstrukturen gebundenen Tierart im Vorhabensgebiet nicht zu rechnen.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich.

3.8 FLEDERMÄUSE

Da alle einheimischen Fledermaus-Arten zu den streng geschützten Arten zählen, ist diese Artengruppe für die vorliegende Untersuchung relevant. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) vorhanden sind. Für einen optimalen Fledermaus-Lebensraum sind diese Faktoren auf engem Raum vorhanden.

Die Siedlungsgebiete im Norden von Altdorf sind aufgrund der o.g. Kriterien von untergeordneter Bedeutung für die Fledermäuse einzuschätzen. Quartiere können in der zentralen, für die Bebauung vorgesehenen Fläche ausgeschlossen werden. Der Apfelbaum wurde in der Zwischenzeit entfernt, wies aber bei der Voruntersuchung 2023 auch keine Baumhöhlen auf.

Ergebnis und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen des Fehlens geeigneter Habitats im Vorhabensbereich sind weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für diese Artengruppe nicht erforderlich.

3.9 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten z.B. Juchtenkäfer/ Eremit und besonders geschützte Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein Mulmanteil (> 5 l) im Inneren von Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In dieser Mulmschicht können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Verdachtsbäume für Holzbewohnende Arten wurden nicht vorgefunden. Der alte Apfelbaum ist zwar mittlerweile entfernt, war aber bei der Voruntersuchung 2023 ohne Hinweise auf Höhlungen und Fäulnis. Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich.

3.10 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Für die sonstigen Anhang-IV-Arten liegen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vor und demnach auch keine Betroffenheit. Weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

4 VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN

4.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen durch Betrieb
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

4.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, bleiben auch per Definition mehr als 50% der Grundstücksfläche unbebaut.

Die baubedingten Effekte treten während der Erschließung sowie der nachfolgenden sukzessiven Bebauung auf. Betriebsbedingt sind siedlungsbedingter Lärm und Störungseffekte durch den Ziel- und Quellverkehr zu nennen (kein Durchgangsverkehr).

4.3 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 BNATSchG

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die relevanten Arten (hier: Feldlerche) untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44, Abs.1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Verlust von potenziellen Brutplätzen durch das Bauvorhaben betrifft vor allem die Ziffer 3, den Lebensraumverlust. D.h. für die entsprechenden Arten steht ein Teil ihres Lebensraumes nach Bebauung des Gebietes nicht mehr zur Verfügung.

Ziffer 1 Verluste von Individuen können vermieden werden, indem zum Beispiel die Bauarbeiten zur Erschließung der Flächen außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Art stattfinden.

Ziffer 2: Störungen: Die Feldlerche ist eine störungsempfindliche Art, die von Kulissen (Siedlungsränder, Gehölze) Mindestabstände einhält.

Hier wurde geprüft, inwieweit vom zukünftigen Siedlungsrand Stör- und Kulissenwirkungen ausgehen können.

4.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG ARTENSCHUTZ

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Maßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung f. weitere Vorgehensweise
Vögel	(x)	-	Die Feldlerche kommt im näheren Umfeld vor, hält aber einen deutlichen Abstand zum Siedlungsrand. Die im Norden von Altdorf gelegenen Reviere sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.
Fledermäuse	-	-	keine geeigneten Habitate
Haselmaus	-	-	keine Habitate vorhanden
Reptilien	-	-	Wegen fehlender Habitate keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Amphibien	-	-	keine geeigneten Habitate
Tagfalter (Großer Feuerfalter)	x	-	Im Grünstreifen wurden Wirtspflanzen für den Großen Feuerfalter vorgefunden, diese wurden im Juni und Juli noch auf Gelege der streng geschützten Art untersucht, es wurden keine Gelege/ Larvalstadien gefunden
Nachtfalter	-	-	Wegen fehlender Wirtspflanzen keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Holzkäfer	-	-	keine Habitate vorhanden
Pflanzen nach Anhang IV	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

5 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Es gibt kaum artenschutzrelevante Habitatstrukturen im Geltungsbereich und diese sind nur für spezielle Arten und Artengruppen geeignet. Für die Planungsrelevanten Arten Feldlerche und Großer Feuerfalter wurden Sonderuntersuchungen durchgeführt.

Vögel:

Die Feldlerche kommt im näheren Umfeld vor, hält aber einen deutlichen Abstand zum Siedlungsrand. Es wurden mehrere Feldlerchen-Reviere nördlich des bestehenden Siedlungsrandes festgestellt, jedoch keine Singflüge oder andere Nachweise zwischen der Tauben- und Finkenstraße. Dieser Bereich wird offenbar von der Tierart gemieden, dies wurde bereits in der Saison 2023 festgestellt. Eine Betroffenheit der gefährdeten Art Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL 3 Ba.-Wü.) durch die Planung liegt daher nicht vor, ebenso wie weitere Vogelarten, die mangels geeigneter Habitate erst im weiteren Umfeld geeignete Brutplätze finden.

Tagfalter/ Großer Feuerfalter:

Im Grünstreifen wurden 2023 Wirtspflanzen für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vorgefunden, diese wurden im Juni und Juli 2024 auf Gelege/ Larvalstadien der streng geschützten Art untersucht. Es waren keine Gelege und Larvalstadien vorhanden.

Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Fazit

Das Gebiet um Altdorf ist für bodenbrütende Vogelarten relevant, die Feldlerche wurde mit einigem Abstand zum Baugebiet in den nördlichen Kontaktflächen nachgewiesen, nicht jedoch im Einflussbereich des geplanten Baugebiets. Eine Betroffenheit weiterer Vogelarten liegt nicht vor.

Die Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume.

Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG sind daher durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen zum Artenschutz oder besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten